

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

INFORMATIONSBLETT

Unterjährige Steuerpflicht

1. Unterjährige Steuerpflicht

Bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse muss ausserhalb der ordentlichen jährlich zugestellten Steuererklärung ebenfalls eine Steuererklärung ausgefüllt und eingereicht werden:

- Zuzug aus dem Ausland für das Jahr des Zuzugs;
- Wegzug ins Ausland für das Jahr des Wegzugs;
- Tod einer Person für das angebrochene Jahr bis zum Todestag;
- Tod eines Eheteils bzw. eines Partners/einer Partnerin aus eingetragener Partnerschaft für den überlebenden Eheteils bzw. den/die überlebende(n) Partner/Partnerin ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum Ende des Jahres;

Für die Deklaration der Einkünfte und Vermögen bei unterjähriger Steuerpflicht werden die gleichen Steuererklärungsformulare verwendet wie bei einer ordentlichen ganzjährigen Steuerpflicht. In der Begleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung und im Merkblatt "Zeitliche Bemessung bei unterjähriger Steuerpflicht" (beide abrufbar unter www.ag.ch/steuern) erhalten Sie detaillierte Informationen.

Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung mit der Online-Deklarationslösung **eTAX AARGAU** auszufüllen. Sie werden mittels einer Navigationshilfe durch die Deklarationslösung geführt. Wählen Sie in der Deklarationslösung die Option für Ihren Fall unterjährige Deklaration aus.

2. Besonderheiten der unterjährigen Steuerpflicht

In der Steuererklärung sind ausschliesslich die Einkünfte und Abzüge im Zeitraum der unterjährigen Steuerpflicht (auf der Steuererklärung aufgedruckt) zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand am Ende der unterjährigen Steuerpflicht zu deklarieren (Datum des Wegzugs ins Ausland oder Todestag bzw. 31. Dezember in den übrigen Fällen).

Die Steuer wird auf den Einkünften im massgebenden Zeitraum erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz (Tarifsatz) für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate umgerechneten Einkommen. Nicht regelmässig fliessende oder einmalige Einkünfte unterliegen ebenfalls der vollen Besteuerung, werden jedoch für die Steuersatzbestimmung nicht umgerechnet.

Beispiel Wegzug ins Ausland am 31. Juli

- Massgebender Zeitraum für das Einkommen: 1. Januar bis 31. Juli
- Massgebender Stichtag für das Vermögen: 31. Juli

Einkommen	Deklaration in der Steuererklärung		Umrechnung für die Steuersatzbestimmung	
Nettolohn 1.1.–31.7. (inkl. Anteil 13. Monatslohn)	CHF	42'000	CHF	72'000
Zinsfälligkeiten 1.1.–31.7.	CHF	1'200	CHF	1'200

Beim Vermögen bemisst sich das satzbestimmende Vermögen nach dem Bestand am massgebenden Stichtag. Zur Berechnung des steuerbaren Vermögens erfolgt eine Gewichtung nach der Dauer der Steuerpflicht.

Vermögen	Deklaration in der Steuererklärung		Steuerbares Vermögen (Besteuerung zum Satz des deklarierten Vermögens)
Vermögen am 31.7.	CHF	240'000	CHF 140'000

Die Umrechnung auf das steuersatzbestimmende Einkommen bzw. das steuerbare Vermögen wird durch die Steuerbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

3. Besonderheiten der unterjährigen Steuerpflicht bei Todesfällen

In Todesfällen treten die Erbberechtigten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb – sofern sie den Nachlass nicht ausgeschlagen haben – die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dazu gehört in der Regel auch die Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht.

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird grundsätzlich ein Steuerinventar aufgenommen, wobei hierfür die Vermögenswerte aus der Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung übernommen werden. Bei Todesfällen, in denen keine Erbschaftssteuerpflichten bestehen (insbesondere, wenn einzig Eheleute, Personen in eingetragener Partnerschaft, Nachkommen und/oder Eltern erbberechtigt sind) und das Bezirksgericht kein Erbschaftsinventar angeordnet hat, wird die Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung zum Inventar erklärt. Von der Erstellung eines Inventars kann in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit (Aktiven von weniger als CHF 25'000) abgesehen werden.

Die erbberechtigten Personen und die Verwalterinnen und Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der Steuererklärung für die unterjährige Steuerpflicht gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

Weitere Informationen finden Sie in der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung, im Bereich "Unterjährige Steuerpflicht", unter www.ag.ch/steuern.

Freundliche Grüsse

Ihr Gemeindesteueramt / Kantonales Steueramt Aargau